



## **Transparenzbericht 2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Pflichtangaben für alle Berufsangehörigen.....</b>	<b>3</b>
2.1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der TGS Audit & Tax GmbH.....	3
2.2. Nationale und internationale Kooperationen .....	4
2.3. Internes Qualitätssicherungssystem .....	5
2.4. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO .....	10
2.5. Von der TGS Audit & Tax GmbH geprüfte Unternehmen nach § 319a HGB .....	10
2.6. Sicherstellung der Unabhängigkeit .....	10
2.7. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitender Mitarbeiter .....	11
<b>3. Zusätzliche Angaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften .....</b>	<b>12</b>
3.1. Leitungsstruktur .....	12
3.2. Fortbildung der Berufsangehörigen.....	12
3.3. Finanzinformationen.....	13

---

## 1. Vorbemerkung

Die Regeln der EU-Vo zum Transparenzbericht (Art. 13 EU-Vo) gelten grundsätzlich ab dem 17.06.2016. Zur erstmaligen Anwendung der Vorschriften aus der EU-Vo vertritt die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der EU-Kommission in ihren am 01.02.2016 veröffentlichten Fragen und Antworten die Ansicht, dass der erste Transparenzbericht nach den neuen Regelungen für Geschäftsjahre zu veröffentlichen ist, die am oder nach dem 17.06.2016 beginnen. Transparenzberichte, die sich auf Geschäftsjahre beziehen, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen haben, können nach den Vorgaben der Ap-Rili aus dem Jahr 2006 veröffentlicht werden (vgl. Additional Q&A – Implementation of the new Statutory Audit Framework, S. 3; abrufbar unter [http://ec.europa.eu/finance/auditing/docs/reform/160201-questions-answers\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/finance/auditing/docs/reform/160201-questions-answers_en.pdf); Stand: 11.04.2016). Für Geschäftsjahre, die vor dem 17.06.2016 beginnen, dürfen damit die bislang bestehenden Vorgaben noch weiter angewendet werden. Für den Transparenzbericht für das Kalenderjahr 2016 kann damit in Deutschland noch § 55c WPO a.F. angewendet werden. Der Transparenzbericht der TGS Audit & Tax GmbH wird daher unter Anwendung von § 55c WPO a.F. erstellt.

Die TGS Audit & Tax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Würzburg, (im Folgenden auch „TGS Audit & Tax GmbH“ genannt) ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland. Als Prüfer von kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.d. § 264d HGB unterliegt die TGS Audit & Tax GmbH einer besonderen Kontrolle der Qualität ihrer Tätigkeit und der Verpflichtung, diesen Transparenzbericht zu erstellen.

Die Anforderungen an den Inhalt des Transparenzberichts ergeben sich aus § 55c WPO a.F. in Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (im Folgenden Abschlussprüferrichtlinie).

Der Transparenzbericht gibt unter anderem Auskunft über die Struktur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, über die Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, über die Eigentumsverhältnisse und das Vergütungssystem.

Zweck des Transparenzberichts ist es, der Öffentlichkeit einen Überblick über die Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur sowie die Qualitätskontrollorganisation zu verschaffen.

Die TGS Audit & Tax GmbH hat im Berichtsjahr neben anderen Dienstleistungen eine Abschlussprüfung für eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft i.S.v. § 264d HGB durchgeführt und unterliegt somit der Pflicht zur Erstellung eines Transparenzberichts.

Berichtszeitraum ist, sofern nichts anderes vermerkt ist, die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017. Ereignisse, die nach diesem Stichtag, aber vor Veröffentlichung des vorliegenden

---

Transparenzberichts eingetreten sind, wurden noch berücksichtigt, soweit sie für den Informationszweck dieses Berichts wesentlich sind.

## 2. Pflichtangaben für alle Berufsangehörigen

### 2.1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der TGS Audit & Tax GmbH

Die TGS Audit & Tax GmbH ist seit dem 18. August 2010 beim Amtsgericht Würzburg unter der Registernummer HRB 10794 eingetragen.

Das Stammkapital der TGS Audit & Tax GmbH beträgt EUR 54.000,00.

Der Gesellschafter der TGS Audit & Tax GmbH ist:

- Herr Wirtschaftsprüfer Helmut Beck (100,0 %)

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sowie der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

- Herr Helmut Beck, Wirtschaftsprüfer, Höchberg
- Ausgeschieden aus der Geschäftsführung am 30.06.2017: Herr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer, Reichelsheim (Wetterau)

Im **Berufsregister**, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, ist die Gesellschaft unter der Registernummer 151115600 verzeichnet.

Die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte am 20. August 2010.

Die TGS Audit & Tax GmbH hat ihren Unternehmenssitz in der Schweinfurter Straße 7, 97080 Würzburg.

Es bestehen keine weiteren Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Die TGS Audit & Tax GmbH betreut Kunden aller Größenklassen – vom Startup-Unternehmen bis zu börsennotierten Unternehmen. Die Wirtschaftsprüfer verfügen über langjährige Erfahrung auf allen Bereichen der Wirtschaftsprüfung. Das Leistungsspektrum umfasst Wirtschaftsprüfungsleistungen, wirtschaftsprüfungsnahen Beratungsleistungen sowie Steuerberatungsleistungen („Service Lines“).

Die Anforderungen an den Berufsstand sind in den vergangenen Jahren weiter gestiegen (stärkere

---

Regulierungen, höhere Administrationserfordernisse, Notwendigkeiten der Spezialisierung). Diese Entwicklung erfordert ein gezieltes Wachstum, um effiziente und umfassende Strukturen zu schaffen. Wir sind zuversichtlich, dass sich unsere Arbeitsweise, die auf einem soliden Verständnis der Unternehmen unserer Mandanten und der Erfahrung und Fachkenntnisse unserer Mitarbeiter und Wirtschaftsprüfer beruht, auch weiterhin bewähren wird.

## 2.2. Nationale und internationale Kooperationen

Die TGS Audit & Tax GmbH ist dem internationalen Netzwerk tgs global angeschlossen. tgs global ist ein internationaler Verbund rechtlich selbstständiger und voneinander unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Consultinggesellschaften. Seit der Gründung in 2012 ist tgs global auf mehr als 55 Partnerbüros in 30 Ländern auf nahezu allen Kontinenten angewachsen.

Zur Qualitätssicherung unterhält die TGS Audit & Tax GmbH Kooperationen für Zwecke der externen Zusammenarbeit mit Berufskollegen, welche als „Revisionsabteilung“ ausgestaltet sind und den hohen Qualitätsstandards sowie die fachliche Kompetenz der TGS Audit & Tax GmbH gewährleisten sollen.

## 2.3. Internes Qualitätssicherungssystem

### Allgemeine Praxisorganisation

Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Bereich der allgemeinen Praxisorganisation insbesondere die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, zur Verschwiegenheit, zur Mitarbeiterentwicklung, zur Aus- und Weiterbildung, zur Bereitstellung von Fachinformationen sowie zum Ressourcenmanagement. Unser Qualitätssicherungssystem steht in Einklang mit § 55b WPO a. F. und mit den berufsständischen Grundsätzen – namentlich der Berufssatzung für WP/vBP, der VO 1/2006 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“, dem IFAC Code of Ethics, dem International Standard on Quality Control 1 des IAASB und ISA 220 „Quality Control for Audit Work“. In der Geschäftsführung ist Herr Wirtschaftsprüfer Helmut Beck für Fragen der Qualitätssicherung und Unabhängigkeit verantwortlich.

Die Regelungen zur **beruflichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit** betreffen sowohl die Ebene der Gesellschaft selbst als auch die Ebene der Mitarbeiter und berücksichtigen neben den nationalen Vorschriften auch den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen Code of Ethics.

Da die TGS Audit & Tax GmbH neben eigenen Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis auch freiberufliche Mitarbeiter führt, werden die eigenen Mitarbeiter und diese externen personellen Ressourcen im weiteren

---

Verlauf als „Mitarbeiter“ der Gesellschaft bezeichnet.

Alle Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit zur **Verschwiegenheit** in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, über welche sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch gegenüber anderen Mitarbeitern, die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind.

Für das Recruiting von Mitarbeitern sind Abläufe und Zuständigkeiten festgelegt, die sich unter anderem auf die Personalbedarfsanalyse sowie auf die Einhaltung der für das jeweilige Aufgabengebiet und den vorgesehenen Einsatzbereich zugeschnittenen Anforderungen an das Qualifikationsprofil der Bewerber beziehen.

Die Mitarbeiter stehen aufgrund der flachen Hierarchien im direkten Austausch mit der Geschäftsführung, so dass ein ständiger Informationsaustausch gewährleistet ist, ggf. auftretende Probleme sofort besprochen und behoben werden können und auf individuelle Ansprüche entsprechend reagiert und auf die persönliche Entwicklung gezielt eingegangen werden kann.

Zur fachlichen **Aus- und Fortbildung** der Mitarbeiter wird auf Teil 3.2. dieses Berichts verwiesen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden **Fachinformation** der Mitarbeiter wird jeder fachliche Mitarbeiter mit Gesetzestexten und Fachkommentaren ausgestattet. Sowohl über die Präsenzbibliothek (z.T. als Daten-CD) als auch über das Internet besteht jederzeit Zugriffsmöglichkeit auf maßgebliche Fachinformationen wie Standards und andere fachliche Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und anderer Standardsetter sowie auf die einschlägige Fachliteratur. Über aktuelle Entwicklungen wird in internen Rundschreiben regelmäßig informiert.

Das **Ressourcenmanagement** und die **Gesamtplanung aller Aufträge** erfolgen im Rahmen regelmäßiger Abteilungsgespräche. Dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer obliegen die Einzelauftragsplanung und die daraus abgeleitete Personalanforderung an das Ressourcenmanagement, in der Informationen zu Anzahl, Qualifikationsniveau und Einsatzzeitraum der für das Prüfungsteam benötigten Mitarbeiter zusammengefasst sind. Für wiederkehrende Aufträge sind die Personalanforderungen in einem gesonderten Planungsturnus vorzunehmen.

Auf der Grundlage dieser Anforderungen und unter Berücksichtigung der Urlaubs-, Fortbildungs- und sonstigen Ausfallzeiten, Einsatzwünsche und Personalentwicklungsvorgaben führt die Geschäftsleitung und der jeweilige auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer die Personaldisposition durch.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die weiteren Ausführungen zur Auftragsabwicklung auf der nachfolgenden Seite.

---

### Auftragsannahme und -fortführung

Die Regelungen zur **Auftragsannahme und -fortführung** dienen der zeit- und sachgerechten Beurteilung von Mandanten- und Auftragsrisiken sowie der Prüfung der Vereinbarkeit eines Auftrags mit den Berufspflichten und geschäftspolitischen Erwägungen.

Der mit der Auftragsannahme befasste Wirtschaftsprüfer hat vor der erstmaligen Begründung einer Mandatsbeziehung geeignete Informationen über das Unternehmen, dessen Organe und dessen Umfeld einzuholen. Der Wirtschaftsprüfer ist ferner für die evtl. vorliegende Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz verantwortlich. Ebenso wird die Beurteilung der Risiken bei Abschlussprüfungsmandanten von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern vorgenommen, um sicherzustellen, dass nur Mandate angenommen und fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Bei wiederholten Beauftragungen sind diese Informationen stets zu aktualisieren und erneut zu beurteilen. Das Ergebnis der erneuten Beurteilung bestimmt, wie veränderte Risiken gehandhabt werden und letztendlich, ob die Mandatsbeziehung aufrechterhalten oder beendet wird.

### Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Eine **vorzeitige Beendigung** eines Mandatsverhältnisses ist durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer unter Angabe des jeweiligen Grundes zu dokumentieren und die Geschäftsführung ist umgehend zu informieren.

Auf dieser Basis erfolgt die nach § 318 Abs. 8 HGB bei Kündigung oder Widerruf eines Prüfungsauftrags vorgesehene Meldung an die WPK.

### Auftragsabwicklung

Der für den jeweiligen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist in Zusammenarbeit mit dem Ressourcenmanagement für die Besetzung des Prüfungsteams mit ausreichend qualifizierten Mitarbeitern, die Anleitung dieses Teams und die Überwachung der Auftragsabwicklung zuständig.

Prüfungsgrundsätze und -methoden für die **Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen** sind in einem **Prüfungsansatz** zusammengeführt, der laufend aktualisiert wird. Zur Anwendung des Prüfungsansatzes stellt die TGS Audit & Tax GmbH ein elektronisches Prüfungstool zur Verfügung, in dem die Prüfungsteams nach detaillierten Vorgaben die Bearbeitung der einzelnen Prüfungsschritte dokumentieren. Zur Anleitung der Prüfungsteams besteht darüber im elektronischen Prüfungstool hinaus eine Vielzahl von Hilfsmitteln zur Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung, für deren Aktualität die jeweils auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer zuständig sind. Im Rahmen des Prüfungsansatzes der TGS Audit & Tax GmbH sind die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und die Beurteilung der jeweiligen Arbeitsergebnisse durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer zentrale

---

Bestandteile. Für sich ergebende Sonderfragen wird im Bedarfsfall der Rat externer Spezialisten eingeholt.

#### Feedback von Mandanten

Zusätzlich zur internen und externen Qualitätsüberwachung holen wir uns regelmäßig Mandanten-Feedback über die Qualität unserer Dienstleistungen ein. Das Feedback, das wir aus den durch die Geschäftsführung geführten Feedbackgesprächen mit den Mandanten erhalten, wird von den Teams, die die Dienstleistung erbracht haben, ausgewertet. Im Anschluss werden Maßnahmen abgeleitet und von den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfern weiterverfolgt. Dies gilt insbesondere bei Rückmeldungen des Mandanten, die die Qualität der Leistung betreffen und daher unverzüglich eine Überprüfung erfordern, um etwaige Mängel zeitnah zu beheben.

#### Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Wir verfügen über ein geeignetes Verfahren zum Umgang mit internen Beschwerden oder Vorwürfen als auch externen Beschwerden oder Vorwürfen. Diese sind unmittelbar an den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. an den Qualitätsbeauftragten oder an die Geschäftsführer, ggf. auch anonym zu richten. Anfragen der Wirtschaftsprüferkammer sind an den Qualitätssicherungsbeauftragten oder an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Der Qualitätssicherungsbeauftragte ist verpflichtet, den entsprechenden Beschwerden und Vorwürfen nachzugehen und bei Erhärtung erforderliche Maßnahmen zu deren nachhaltiger Behebung einzuleiten.

#### Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden (§ 264d HGB) oder bei denen im Rahmen der Auftragsanlage besondere Risiken festgestellt wurden, unterliegen einer **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung**.

Die hierzu bestehenden Regelungen bestimmen unter anderem die für die Qualitätssicherung anzuwendenden Arbeitsprogramme sowie die bei Meinungsverschiedenheiten einzuhaltenden Eskalationsprozesse. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst die **Berichtskritik**.

Um zu gewährleisten, dass die Prüfungsberichte den Qualitätsanforderungen entsprechen, werden sowohl die auftragsbegleitende Qualitätskontrolle wie auch die Berichtskritik von einer fachlich geeigneten Person durchgeführt, die an der Prüfung nicht beteiligt war. Sie sind zeitnah zur Beendigung der Prüfung durchzuführen, grundsätzlich bei allen gesiegelten Prüfungsaufträgen. Zielsetzung der Berichtskritik ist die Beurteilung zur Schlüssigkeit der im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen. Die auftragsbegleitende Qualitätskontrolle ist insbesondere bei börsennotierten, sogenannten § 319a HGB-Mandaten sowie bei Abschlüssen die nach

---

internationalen Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere § 315a HGB-Mandaten) als auch bei insolvenzbedrohten Unternehmen sowie Unternehmen, die sich in einem Verkaufsprozess befinden, vorzunehmen.

Die **Auftragsdokumentation** ist zeitnah nach Beendigung des Auftrags innerhalb festgelegter Fristen abzuschließen.

In den Regelungen zur **Archivierung** der Arbeitspapiere und Prüfungsberichte sind Aufbewahrungsort, Verwahrdauer und Zugriff auf die archivierten Unterlagen festgelegt. Die sichere Speicherung der Arbeitspapiere in elektronischer Form ist geregelt.

### Nachschau

Das Ziel der Nachschau liegt in der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Sie erstreckt sich auf die allgemeine Praxisorganisation und die Abwicklung von Aufträgen. Für die Planung und Durchführung der Nachschauaktivitäten und die Auswertung der Ergebnisse ist der Qualitätsbeauftragte zuständig. Er wird unterstützt durch Wirtschaftsprüfer und fachliche Mitarbeiter, die über ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen mit Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung verfügen.

Das Arbeitsprogramm der Nachschau beruht auf einem Checklisten-System. Bei der Festlegung und Gestaltung der Nachschauensätze im Einzelnen ist die Zielsetzung bestimmend, das gesamte Auftragspektrum unter risikoorientierten Auswahlprinzipien zu erfassen und jeden Wirtschaftsprüfer mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen.

Über die Ergebnisse der Nachschau wird eine Dokumentation erstellt, in dem die festgestellten Schwächen im Qualitätssicherungssystem und wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten und Regelungen des Qualitätssicherungssystems dargestellt werden.

Der Geschäftsführung wird ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der internen Nachschau erstattet. Dieser kommt die Aufgabe zu, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Qualitätssicherungssystems zu ergreifen. Wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten, die im Rahmen der Nachschau aufgedeckt werden, haben Einfluss auf die Beurteilung und damit auch auf die berufliche Entwicklung und die Vergütung der auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Wichtiges Element unserer Qualitätssicherung ist die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und die Durchführung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Schwachstellen des Qualitätssicherungssystems und bei Pflichtverletzungen seitens der Mitarbeiter. Allen Vorwürfen und Beschwerden von Mitarbeitern und Mandanten im Zusammenhang mit der Beachtung der Berufspflichten wird nachgegangen. Daneben schalten wir bei möglicherweise

---

auf tretenden Sonderfragen externe Spezialisten ein, um im Sinne einer externen Berichtskritik höchstmögliche Qualität zu erreichen.

Neben dem Peer Review sehen wir auch die anlassunabhängige Sonderuntersuchung durch die WPK als wichtiges Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung der Prüfungsqualität. Daraus resultierende Verbesserungen und die Umsetzung von Empfehlungen sind für uns wichtige Elemente zur Qualitätssteigerung.

---

**Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems**

„Hiermit erklären wir, dass das interne Qualitätssicherungssystem für die TGS Audit & Tax GmbH angemessen und wirksam ist und dass das System für die TGS Audit & Tax GmbH durchgesetzt wird.“

**2.4. Externe Qualitätskontrolle und Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO**

Das Qualitätssicherungssystem und die Mandate von öffentlichem Interesse im Sinne des §319 a HGB unterliegen einer Überprüfung durch eine externe Inspektion gemäß §62b WPO, der sogenannten anlassunabhängigen Sonderuntersuchung der WPK. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) übt die externe Fachaufsicht über das Qualitätskontrollverfahren und die anlassunabhängige Sonderuntersuchung aus. In 2015 wurde eine solche Untersuchung durchgeführt (damals Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)). Das externe Feedback wurde aufgegriffen und es werden – soweit noch nicht in dem internen Qualitätssicherungssystem bereits berücksichtigt – Verbesserungsmaßnahmen in das Qualitätssicherungssystem eingefügt.

Zusätzlich haben wir uns gemäß § 57a Abs. 1 S. 1 WPO alle drei Jahre einer externen Qualitätskontrolle durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterziehen, da unsere Gesellschaft Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft. Der Maßstab hierfür ist das, in der VO 1/2006, aufgezeigte Qualitätssicherungssystem. Für die TGS Audit & Tax GmbH liegt eine entsprechende Bescheinigung vom 20. August 2012 vor. Die Bescheinigung ist bis zum 20. August 2018 befristet.

Aufgrund der Prüfung von Unternehmen nach § 319a HGB gilt die Bescheinigung auf drei Jahre befristet und es ist eine erneute Qualitätskontrolle durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle in 2015 zur Erlangung einer gültigen Bescheinigung gemäß § 57a Abs. 1 WPO für den Zeitraum ab dem 21. August 2015 durchzuführen.

Eine erneute externe Qualitätskontrolle ist in 2015 durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt und eine Bescheinigung gemäß §57a Abs. 1 WPO für den Zeitraum ab dem 28. Juli 2015 ist erteilt worden.

Aufgrund der Prüfung von Unternehmen nach §319a HGB gilt die Bescheinigung auf drei Jahre befristet und es ist eine erneute Qualitätskontrolle durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle in 2018 zur Erlangung einer gültigen Bescheinigung gemäß § 57a Abs. 1 WPO für den Zeitraum ab dem 29. Juli 2018 durchzuführen.

**2.5. Von der TGS Audit & Tax GmbH geprüfte Unternehmen nach § 319a HGB**

Wir haben für das Unternehmen Vereinigte Filzfabriken Aktiengesellschaft, Giengen an der Brenz, welches ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen i.S.d. § 264d HGB darstellt, die nachfolgenden

---

Aufträge im Geschäftsjahr 2017 durchgeführt:

<u>Art der Abschlussprüfung</u>	<u>Stichtag</u>	<u>Datum des Bestätigungsvermerks</u>
Jahresabschlussprüfung	31. Dezember 2016	31. März 2017

In der Hauptversammlung der Vereinigte Filzfabriken Aktiengesellschaft, Giengen an der Brenz, vom 29. Juni 2017 wurde die TGS Audit & Tax GmbH wiederum zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt.

## **2.6. Sicherstellung der Unabhängigkeit**

Zu den wesentlichen Berufspflichten des Abschlussprüfers gehört es, dass er seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchführt, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Diese Berufspflicht wird durch zahlreiche gesetzliche und berufsständische Regelungen (WPO, HGB, Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) konkretisiert.

Eines der Kernstücke unseres Qualitätssicherungssystems bilden Maßnahmen im Vorfeld der Auftragsannahme. Sie beinhalten auch eine Überprüfung des Hintergrundes potenzieller Mandanten, um eine Gefährdung unserer Integrität zu vermeiden und das Auftragsrisiko zutreffend einschätzen zu können. Im Vorfeld der Auftragsannahme oder -fortführung ist aber auch eine Reihe von Überprüfungen durch den mandatsverantwortlichen Partner vorzunehmen, um unsere Unabhängigkeit zu gewährleisten. Durch diese Überprüfung wird unter anderem sichergestellt, dass keine Ausschlussstatbestände gemäß § 319 HGB bzw. § 319a HGB vorliegen. Diese Konfliktprüfung ist vor jeder Auftragsannahme durchzuführen.

Von unseren Mitarbeitern verlangen wir einmal jährlich eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen. Darüber hinaus werden bei gesetzlichen Pflichtprüfungen auftragsbezogene Unabhängigkeitserklärungen von den jeweils an der Prüfung beteiligten Mitarbeitern eingefordert. Eine Übersicht aller börsennotierten Klienten, die wir prüfen, ist zentral für alle Mitarbeiter verfügbar – es ist allen unseren Mitarbeitern untersagt, Wertpapiere dieser Klienten zu besitzen, auch wenn sie nicht Teil des Prüfungsteams sind.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems wird gemäß den in der WPO und der Berufssatzung WP/vBP (§ 55b WPO und §§ 31 bis 33 Berufssatzung WP/vBP) dargelegten Grundsätzen einmal jährlich im Zuge der internen Nachschau durch einen in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft.

In Zweifelsfragen ist der fachliche Rat eines rechtlichen Spezialisten einzuholen.

---

**Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit:**

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen, die Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind, erklären wir, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

**2.7. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitender Mitarbeiter**

Der Geschäftsführende Gesellschafter der TGS Audit & Tax GmbH erhält eine monatlich feste Vergütung und darüber hinaus eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft. Die Gewinnbeteiligung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des GmbH-Gesetzes.

Leitende Mitarbeiter erhalten grundsätzlich eine monatlich feste Vergütung. Zudem ist im Rahmen einer ergebnis- und leistungsorientierten Zielvereinbarung eine variable Vergütung vorgesehen, die zwischen 10 % - 30 % der Gesamtvergütung in Abhängigkeit des Gesamtergebnisses und der Leistungsbewertung betragen kann. Die Leistungsbewertung orientiert sich dabei an den folgenden Faktoren: Qualität der Auftragsabwicklung, Auslastung, Ergebnisbeitrag der verantworteten Aufträge, Entwicklung des Geschäftsvolumens mit dem betreuten Mandanten. Diese Faktoren werden in jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen unterschiedlich gewichtet und bilden die Grundlage für die Bemessung der variablen Vergütung am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Die externen Mitarbeiter der Gesellschaft werden per Rechnung in Zusammenhang mit der Personalgestellung nach vereinbarten Stundensätzen vergütet.

---

### **3. Zusätzliche Angaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

#### **3.1. Leitungsstruktur**

Als Organe der Gesellschaft fungieren die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die strategisch relevanten Entscheidungen der TGS Audit & Tax GmbH werden von der Gesellschafterversammlung getroffen. Die Geschäftsführer führen die operativen Geschäfte. Für die Service Line „Wirtschaftsprüfung“ liegt die operative Verantwortung bei Herrn Wirtschaftsprüfer Helmut Beck. Die Planung aller Aufträge sowie die detaillierte auftragsbezogene Einzelplanung erfolgt in zeitlicher und personeller Sicht unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

#### **3.2. Fortbildung der Berufsangehörigen**

Die fachliche Qualifikation der Wirtschaftsprüfer bzw. der jeweiligen Mitarbeiter stellt die Grundlage des Handelns der Gesellschaft dar. Aus diesem Grund prüfen wir bereits bei der Auswahl die Eignung der Mitarbeiter sehr sorgfältig.

Die externen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von der Geschäftsführung gefördert und in der Regel durch Angebote des ETL Netzwerkes oder bei anderen geeigneten Anbietern durchgeführt. Interne Seminare werden zur Ergänzung und Förderung der externen Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter durch Teilnahme an Fachveranstaltungen des IDW und anderer Veranstalter laufend über aktuelle Veränderungen informiert, die für ihre Tätigkeit relevant sind.

Die Teilnahme an Fortbildungen wird dokumentiert und die weitere fachliche Entwicklung im Rahmen von Mitarbeitergesprächen abgestimmt. Die Regeln zur Aus- und Fortbildungsverpflichtung erfüllen die berufsständischen Anforderungen. Ihre Einhaltung wird auf Basis der Dokumentation der Ausbildungs- und Fortbildungshistorie nachgehalten und durchgesetzt.

Die praktische Ausbildung im Rahmen eines ausgewogenen Prüfungsteams vor Ort stellt aber auch weiterhin eine wesentliche Säule unseres Ausbildungsplanes dar. Dabei ermöglichen insbesondere eine gezielte Zusammensetzung der Teams, die enge Zusammenarbeit mit erfahrenen Kollegen und die umfassende Einbindung der mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer in die Prüfungsabwicklung einen Wissenstransfer.

#### ***Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen:***

„Wir erklären, dass die angestellten Berufsträger in das Qualitätssicherungssystem der TGS Audit & Tax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eingebunden sind und hierüber zur Einhaltung der Fortbildungspflichten angehalten sind.“

---

### 3.3. Finanzinformationen

Im Berichtsjahr 2017 stellte sich der Gesamtumsatz (Honorareinnahmen) der TGS Audit & Tax GmbH aufgeschlüsselt nach den Geschäftsbereichen gemäß § 285 S. 1 Nr. 17 HGB wie folgt dar:

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	445
andere Bestätigungsleistungen	148
Steuerberatungsleistungen	511
sonstige Leistungen	<u>112</u>
Gesamtumsatz	<u><u>1.216</u></u>

Der Verweis auf § 285 Nr. 17 HGB bezieht sich auf die entsprechende Aufteilung des Gesamtumsatzes, der auch Leistungen für Mandanten enthält, für die wir keine Prüfungsleistungen erbringen.

Würzburg, den 28. März 2018

TGS Audit & Tax GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geschäftsführung



---

Helmut Beck  
Wirtschaftsprüfer